



© Tierney/AdobeStock

# Der nächste Business-Trip kommt bestimmt

**STEUER, TEIL 2** Das Bundesministerium der Finanzen hat im November 2020 eine überarbeitete Version des Dokuments „Steuerliche Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern“ herausgebracht. In diesem Teil geht es um Verpflegungsmehraufwendungen und Sachbezugswerte in der Reisekostenabrechnung.

⇒ Bereits seit dem 1.1.2020 gelten im Inland erhöhte Verpflegungsmehraufwendungen. Dabei werden für eintägige Reisen mit einer Dauer von mehr als 8 Stunden und bei mehrtägigen Reisen für den An- und Rückreisetag ohne Berücksichtigung der Abwesenheitszeiten 14 Euro steuerfrei anerkannt. Für sogenannte Zwischentage, also die Tage, an denen ein Reisender 24 Stunden unterwegs ist, ohne seine Wohnung oder den Arbeitsplatz aufzusuchen, sind 28 Euro ansetzbar. An diesen Werten hat sich für 2021 nichts geändert.

## VERPFLEGUNGSMEHRAUFWENDUNGEN UND ABZÜGE BEI INLANDSREISEN

Unverändert ist auch die Regelung zu den Abzügen: Für ein Frühstück sind 20 % und für ein Mittag-/Abendessen jeweils 40 % von der für die „Zwischentage“ (24-stündige Abwesenheit) geltenden Verpflegungspauschale in Abzug zu bringen. Für Inlandsreisen bedeutet dies bei 28 Euro maximalem Pauschalsatz für ein Frühstück 5,60 Euro und für ein Mittag-

und Abendessen je 11,20 Euro Abzug. Bei einer sogenannten Vollverpflegung bleibt kein Restbetrag für den Reisenden. Wichtig: Eine Kürzung ist auf maximal 0 Euro vorzunehmen.

In Fällen, da Mitarbeiter kostenfreie Mahlzeiten erhalten, ohne dass ihnen eine Verpflegungsmehraufwendung laut Gesetz zusteht, also vor allem bei einer Mahlzeit ohne Reise oder bei Reisen mit einer Dauer von unter 8 Stunden, sind anstelle der Mahlzeitenabzüge die Sachbezugswerte in Ansatz zu bringen. Diese können lohnversteuert werden oder alternativ auch durch die Mitarbeiter in der Reisekostenabrechnung zum Abzug gebracht werden. Diese Sachbezugswerte werden jährlich angepasst.

### Sachbezugswerte für kostenfreie Mahlzeiten

(Diese Werte gelten für Inlands- und Auslandsreisen gleichermaßen.)

Art der Mahlzeit	Sachbezugswert	
	2020	2021
Frühstück	1,80 Euro	1,83 Euro
Mittag- bzw. Abendessen je	3,40 Euro	3,47 Euro



## Über die Expertin

Andrea Zimmermann ist seit über 25 Jahren spezialisiert auf die Prozessoptimierung im Bereich Geschäftsreisen und Veranstaltungen. Sie ist Inhaberin der Unternehmensberatung btm4u in Darmstadt, Trainerin und Coach sowie VDR-Fachausschussleiterin.



© btm4u

### WAS ZÄHLT ALS MAHLZEIT?

Auch nach vielen Jahren der Gültigkeit der Regeln gab es weiterhin Diskussionen und Unstimmigkeiten darüber, was als Mahlzeit bzw. Imbiss im Sinne der Abzugsnotwendigkeit gewertet wird. Das BFH-Urteil vom 3. Juli 2019, VI R 36/17, BStBl II 2020 hat dies geklärt und ist nun Bestandteil des neuen BMF-Schreibens geworden. Kleine Tüten mit Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel oder ähnliche Knabereien die in Flugzeugen, Zügen oder zu anderen Anlässen angeboten werden, gelten nicht als Mahlzeit. Gleiches gilt für unbelegte Brötchen, Laugenstangen oder andere Backwaren. Diese Snacks entsprechen laut dem BFH nicht den Kriterien für eine Mahlzeit, somit entfällt ein möglicher Abzug.

### WIE WERDEN MAHLZEITEN IN VERKEHRSMITTELN GEWERTET?

Weiterhin kommt es von Reisenden immer wieder zu der Rückfrage, woran man es festmacht, welche Art der Mahlzeit in Abzug zu bringen ist. Ist die Uhrzeit der Mahlzeit ausschlaggebend oder die Mahlzeit als solches, also deren inhaltliche Gestaltung. Insbesondere auf Langstreckenflugreisen ist das ein beliebtes Thema. Das BFH Schreiben sieht vor, dass der Reisende selbst am besten bewerten kann, welche Mahlzeit durch die kostenfrei gestellte Nahrung ausgeglichen wird. Hier gibt das BMF also einen Freiraum. Wie sollte es auch anders sein? Wer kann schon sagen, um welche Uhrzeit ein Essen serviert wurde, wenn der eine Reisende seine Uhr schon beim Abflug auf die Ortszeit des Ziels umstellt und der andere dies erst bei der Ankunft macht? Letztlich würden dann in einem Flugzeug die Reisenden ein und dieselbe Mahlzeit mal als Frühstück und mal als Abendessen definieren. Die Vertrauensbasis ist hier also das Mittel der Wahl. Allerdings bleibt es wichtig, die Mahlzeiten auch tatsächlich in Abzug zu bringen. Sollten jetzt Reisende der Ansicht sein, „das bisschen reicht mir nicht als Nahrung oder Abendessen-Ersatz“, dürfte das auf Dauer ein Problem darstellen. Aus diesem Grund gibt es in Reiserichtlinien teils klare Anwei-

sungen, wie viele Mahlzeiten bei Flügen abzuziehen sind, beispielsweise machen Unternehmen dies an der Dauer des Fluges fest. Sollten in Unternehmen also zu viele Reisende eher dazu neigen, keine Abzüge vorzunehmen, ist eine Regelung innerhalb der Reiserichtlinie angeraten.

### WAS IST MIT NICHT EINGENOMMENEN MAHLZEITEN?

Ein weiterer Dauerbrenner an Fragen und Diskussionen in den Reisekostenabrechnungsstellen sind Mahlzeiten, die nicht eingenommen werden. Beispielsweise, wenn das Hotel nur Übernachtung inklusive Frühstück anbietet oder im Flugzeug eine Mahlzeit angeboten wird, die der Reisende ablehnt oder verschläft. Ein Urteil dazu erging am BFH dazu am 7.7.2020.

Fazit: Es ist nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer die Mahlzeit tatsächlich einnimmt. Und ergänzend gab es die klare Entscheidung: Aus welchen Gründen der Arbeitnehmer eine ihm von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeit nicht einnimmt, ist ebenfalls unerheblich. **II**

Andrea Zimmermann, btm4u



## Endlich Durchblick

Für kleine und mittlere Reisevolumen bietet btm4u mit Smart Consulting eine Analyse der bisherigen Kosten und Prozesse im Rahmen einer schriftlichen Befragung. Anschließend werden die Ergebnisse und Vorschläge für Änderungen in (virtuellen) Workshops dargestellt. Der Gesamtaufwand liegt bei wenigen Tagen. Mehr Infos unter [www.btm4u.net](http://www.btm4u.net).